

Sattler-Tapezierer- u. Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes

Nr. 10 / 40. Jahrgang

Erscheint wöchentlich.
Bezugpreis
pro Vierteljahr 30 Pf.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Bräudenstraße 10 b
Fernsprecher: Moritzplatz 2120

Bestellung
bei allen Postämtern.
Mitalieber kostenlos

Berlin, 12. März 1926

Verbandstag in Hamburg.

Die zum Verbandstag gewählten Delegierten, die Gauleiter und die sehr geehrten Gäste werden ersucht, ihre Wünsche betreffend Logis unter gleichzeitiger Angabe ihrer Adresse an den Unterzeichneten einzusenden. Auch für den Fall der Selbstbelegung von Logis bitten wir um Mitteilung an

Seb. Dreßelius,
Hamburg, Bejenbinderhof 57.

Europas Wirtschaft im Weltkonzern*).

Ein sehr aktuelles Thema ist die Wirtschaftsfrage, wie sie im alten Europa zurzeit gelagert ist. Hermann Krätzig hat in sehr klaren Ausführungen die jetzigen Zustände beleuchtet. Es ist wünschenswert, daß diese Erkenntnisse möglichst weite Kreise erfährt, denn nur dadurch kann der Weg bereitet werden zu einer gründlichen Umgestaltung. Im ersten Abschnitt der 30 Seiten starken Broschüre verbreitet sich Krätzig über die Ursachen des Ruins Europas. Die Zentrale der Weltwirtschaft lag vor dem Kriege in Europa, heute jedoch liegt sie in den Vereinigten Staaten von Amerika, denn fast ganz Europa ist dahin verdrängt. Europa ist arm geworden. Amerika unermesslich reich. Die europäische Industrie hat dadurch ihr Hauptabgabengebiet verloren, denn die verarmten Völker können die hochwertigen Waren nicht mehr kaufen. Krätzig führt dann die Warenausfuhr der verschiedenen europäischen Länder an, wie England, Frankreich, Deutschland, Dänemark, Ungarn, Rußland vor dem Kriege und welche Konsequenzen inwischen den Weltmarkt beherrschten. Hinzu kommt der enorme Schuldendienst, den Europa an Amerika zu leisten hat. Dieser verhängt z. B. in England das Verbot dessen, was vor dem Kriege der gesamte englische Haushalt erfordert hat. In den anderen Ländern ist nicht besser. Das alles ist ja schließlich längst bekannt, es ist indes in der Broschüre sehr eingehend im Zusammenhang geschildert und deshalb auch wertvoll.

Das größte Unglück sei für Europa die Zerstückelung in 35 selbständige Staatengebilde. In Amerika sind 115 Millionen Menschen in einer Wirtschaftsgemeinschaft vereint, sie haben eine Sprache, eine Währung, ein Rechtssystem, ein Zoll- und Steuerrecht. Man kann hinzufügen, daß in Europa sich auch daneben noch der stärkste Partikularismus breit macht. Man darf nur an die Sprachen- und Sprachgruppen erinnern in Italien, der Tschechoslowakei und Polen.

Die privatkapitalistischen Wirtschaftsführer erblicken die Möglichkeit der Rettung der Wirtschaft aus dem Ruin einzig in der Bildung großer horizontaler Trusts. In der Konzentration der Produktionsmittel soll das Heil liegen bestehen, daß alle Betriebe ihrer Selbständigkeit verlustig gehen und einer zentralen Leitung unterstellt werden. Man kann sich ungefähr einen Begriff davon machen, zu welcher Rolle die Arbeiter und Angestellten in solchen Konzernunternehmen unter der privatkapitalistischen Fuchtel herabgemindert sein würden. Die Lebenshaltung dieser Lohn- und Brotarbeiter würde sicher in diesen Unternehmen nicht gehoben werden, sondern vermutlich noch mehr herabgedrückt.

Dies wäre das verkehrteste was geschehen könnte, denn der Ausgleich liegt nicht in der Einschränkung des Verbrauchs, sondern umgekehrt in der Vermehrung des Verbrauchs und der Stärkung der Kaufkraft der Volksmassen. Hat doch Geheimrat Felix Deutsch von der A.G. Berlin, selbst gesagt, die Produktion sei um 50 Proz. gestiegen, die Kaufkraft hingegen sei gesunken. Man müßte Gleichgewicht herstellen suchen, sonst geht Europa dem Ruin entgegen. Wenn zwei Millionen Menschen in einen müßten und ebenso viele verkürzt arbeiten, dann ist das von gewaltigen Wirkungen auf die Volkswirtschaft im allgemeinen. Die großen Trusts fragen wenig, was aus den feiernden Arbeitern wird, Hauptsache ist: der Betrieb liefert Profit ab. Der Trust will so billig wie möglich produzieren, möglichst viel Waren zu hohen Preisen abgeben. Die Verantwortung gegenüber der Arbeiterklasse und alle sozialen Lasten will er abwälzen.

Wie man sieht, ist das keine Lösung. Darüber würde der Ruin nicht aufgehoben. Wir brauchen darüber nicht viel Worte zu verlieren. Das deutsche Unternehmensklima kann sich abfindend nicht zu der amerikanischen Aufstellung durchdringen, daß der Arbeiter einen anständigen Lohn bekommen muß, wenn die Wirtschaft gedeihen soll. Daß jeder zweite Arbeiter in Amerika ein Auto besitzt, ist bekannt. Die Frauen fahren ihre Männer morgens mit

dem Auto zur Arbeitsstätte und beim Geschäftsschluss holen sie diese wieder mit dem Auto ab. In Deutschland spannt das Unternehmensumfeld auch noch die Frau vor den Arbeitstarren, weil der Lohn des Mannes nicht zur Erhaltung der Familie zureicht.

Den deutschen Unternehmern fehlt jedes Verständnis, um zu erkennen, daß auch bei uns ein Massenverbrauch auf dem inneren Markt erforderlich ist, damit Industrie und Handel florieren. Ihre ganze Wissenschaft erschöpft sich in den Redensarten: niedrige Löhne, länger arbeiten, wenig ausgeben, sparen und dergleichen. Der Arbeiter, der bedürftigste die geringsten Löhne fordert, ist der Idealarbeiter des deutschen Unternehmers.

Nach Prof. Dr. Hirsch muß der amerikanische Arbeiter für seine Lebenshaltung nicht ganz das Doppelte als bei uns in Deutschland aufwenden. Er verdient aber das Vierfache in Goldmark und mehr. Für eine deutsche Goldmark kaufte man 1925 an Gegenwert 60 Pf.; für dieselbe Arbeitsleistung, für die es in Deutschland 1925 eine Mark gab, bekam man in Amerika vier Mark.

Prof. Hirsch sagte in einem Referat im Herbst 1925: setzt man die deutschen Löhne gleich 100, so standen hierzu im Vergleich die Löhne in Amerika auf 350-400, in England auf 160-210, in Dänemark auf 140-185. Ebenso verfehrt ist auch die Finanzwirtschaft in Deutschland, auch hier muß der Lohnarbeiter die höchste Last schleppen.

Krätzig referiert sich am Schluß seiner Ausführungen dahin, daß an Stelle der jetzigen planlosen Wirtschaftsführung die planvoll geregelte Wirtschaft tritt und damit die sozialdemokratische Wirtschaftslehre. Der Weltkrieg war die Folge der wirtschaftlichen Kämpfe unter den Völkern. Will man solche in Zukunft verhindern, muß versucht werden, Erzeugung und Verbrauch in der Welt miteinander in Einklang zu bringen. Auf eine knappe Formel gebracht, wird verlangt, daß in jedem Staate ein geregelter, für und durch die Gesellschaft betriebener Wirtschaftsdienst geschaffen wird.

Heute wird die Gütererzeugung dazu mißbraucht, den Besitzern der Produktionsmittel die Zusammenfassung von Privatvermögen zu gestatten. Sie muß wieder ihrer eigentlichen Aufgabe zugeführt werden, allen Menschen die Lebensmöglichkeit zu gewähren. Zu diesem Zwecke wird auch der Austausch der Waren unter den Völkern organisiert, die aus klimatischen oder anderen Ursachen ausgetauscht werden müssen.

Wenn eine solche Regelung der Wirtschaft nicht erfolgt und der anarchische Zustand weiter bestehen bleibt, dann sind künftige Kriege unvermeidlich, welche die Gefahr des Unterganges europäischer Kultur in sich bergen.

Der nächste Schritt hierzu wäre die Gründung der Vereinigten Staaten von Europa. Bei der augenblicklichen Konstellation allerdings ein nicht gerade sehr aussichtsreiches Problem. Es steht zu befürchten, daß noch manche harte Erfahrung gemacht werden muß, bis es dahin kommt. Unsere sogenannten nationalen Kreise nähren bestimmt ganz entgegengelegte Wünsche.

Wenn die jetzt angebahnte Konzentration der Produktionsmittel vollzogen wird, dann wäre es schließlich nicht mehr so schwer, auf dieser Grundlage die Organisation der Produktion und Konsumtion, die Erzeugung und Verteilung der notwendigen Verbrauchsgüter im sozialistischen Sinne zu regeln.

Es ist in der Tat jetzt ein Stadium der Entwicklung erreicht, in dem sich sehr bald entscheiden kann, ob der private Kapitalismus seine Herrschaft aufs neue befestigt, oder ob endlich die Aera des Sozialismus anbricht.

Volksgesundheit, Wirtschaft, Leibesübungen und Soziallast.

Wie reimt sich das zusammen? Die oberen Klassen wissen vorüberum nicht, mit welchem Zeitvertrieb sie ihre Tage ausfüllen sollen. Im Winter in Damos und auf sonstigen Sport- und Vergnügungsplätzen, im Frühjahr an der Riviera, in Italien usw., werden die Summen verendet, die man den Arbeitern so oder so ausgereicht hat. Das Arbeitervolk aber läßt man verkommen. Selbst die geringen Leistungen der Sozialversicherung, mit welchen man die Schäden, die man den arbeitenden Klassen durch die unsmutige Wirtschaft mit der Volkstraft zufügt, notwendig zu heilen sucht, sind den herrschenden Klassen eine fürchterbare Last.

Es ist nun bezeichnend, wie man von gewisser Seite diese Schäden glaubt heilen zu können. Arbeiterpartei wie überhaupt Leibesübungen in vernünftiger Weise sind sicher zu empfehlen, dazu muß aber auch eine ausreichende Ernährung des Individuums kommen. Davon ist aber selten die Rede in jenen bürgerlichen Kreisen, die sich mit dem Problem des Gesundheitszustandes befassen. So hat man sich auch kürzlich in der Berliner Handelskammer mit dem Problem beschäftigt. Der Staatssekretär a. D. Dr. Lewald hat einen Vortrag über diese Frage gehalten, der Beachtung

verdient, weil Lewald Präsident des deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen ist. Herr Dr. Lewald hat ausgeführt:

... daß kaum geringer als die Steuerlast die Lasten der Sozialversicherung auf die Wirtschaft drücken. Die Jahresausgaben für den Sozialstaat seien von rund 1400 Millionen im Jahre 1913 um rund 1 Milliarde auf 2400 Millionen gestiegen. Dann sei angefaßt der Arbeitslosigkeit mit einem weiteren Anschwellen dieser Summe zu rechnen, so daß man die Gesamtausgaben für 1926 auf nahezu 3 Milliarden Mark beziffern könne. Den Hauptgrund für diese gewaltige Steigerung erblickt man in der Verschlechterung des Gesundheitszustandes des deutschen Volkes. In den Krankentafeln sei die Zahl der Erkrankten von 3 auf 5 Prozent, vielfach noch weit höher, je bis zu 17 Prozent gestiegen. Die Invalidentafel trete eine Reihe von Jahren früher ein als vor dem Kriege. Der Industriearbeiter sei in seiner körperlichen Kraft gegen früher geschwächt. Diese erschütternde, auf feste Zahlen gestützte Darlegung über den Verfall der Gesundheit des deutschen Volkes hat den Reichsausschuß für Leibesübungen veranlaßt, sich an eine große Zahl hervorragender Mediziner, Kliniker, Chirurgen, Hygieniker, Hygieniker, Frauen-, Kinder- und Nervenerzte zu wenden, ob nach ihrer Auffassung in einer das ganze Volk von frühester Jugend an erfassenden, über das Erziehungsalter hin bis in das reife Lebensalter reichenden richtig geleiteten Körperbetätigung eine grundlegende Besserung des Gesundheitszustandes Deutschlands zu erblicken sei. Die Gutachten gipfelten alle, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, in der Ueberzeugung, daß hierin in der Tat das wirksamste Mittel für die Gesundung Deutschlands zu finden sei. Auch bejahen die Gutachter die Frage, daß nur Lehrer, wie sie auf der deutschen Hochschule für Leibesübungen ausgebildet würden, zu einem solchen Ergebnis führen könnten. Der Vortragende verlangte, daß das Reich, das gegenwärtig so gut wie nichts für die körperliche Ausbildung tue, diese Frage als eine Reichsaufgabe ersten Ranges betrachte. Der Reichsausschuß für Leibesübungen habe in Gemeinschaft mit dem sozialistischen Arbeiter-Turn- und Sportartell und dem Jugendherbergeneinanderband an den Reichstag den Antrag gerichtet, den Sportfonds von 400 000 Mark auf 5 Millionen Mark zu erhöhen und zur Fortführung des Bundes des Deutschen Sportforums 600 000 Mark zu bewilligen. Diese Anträge würden in diesen Tagen beim Etat des Reichsministeriums des Innern zur Erörterung gelangen. Er hoffe, daß sie im vollen Umfange Berücksichtigung finden. Er bitte aber auch alle Wirtschaftskreise in Handel, Industrie und Landwirtschaft, die an einer gesunden, starken, lebensfreudigen Angestellten- und Arbeiterklasse im höchsten Maße interessiert sind, reiche Mittel beizutreten. Für die Volksgesundheit Deutschlands sei es von nicht geringer Bedeutung, ob bei den Olympischen Spielen in Amsterdam 1928 die deutsche Volkstraft sich der der großen Nationen ebenbürtig erweise oder als minderwertig zurücktreten müsse.

Wir haben erst in Nr. 8 dieser Zeitung an unsere jungen Mitglieber die Mahnung gerichtet, Sport und Leibesübungen in vernünftiger Weise zu treiben. Der Sport, um im Wettbewerb Höchstleistungen — Rekorde — zu erzielen, ist eine Frage für sich.

Ein Sport, der jedoch ganz allgemein zur Hebung der Volkstraft und Volksgesundheit beiträgt, verdient unsere volle Unterstützung.

Fünfundzwanzig Jahre internationale Gewerkschaftsbewegung.

Von Job. Sellenbach.

Am 21. August 1901, gelegentlich des in Kopenhagen abgehaltenen skandinavischen Arbeiterkongresses, traten die dort anwesenden Vertreter der Gewerkschaftszentralen von Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Norwegen und Schweden zusammen, um über die Möglichkeit eines engeren Zusammenschlusses zu beraten. Man einigte sich dahin, von internationalen Gewerkschaftskongressen abzusehen und statt dessen regelmäßig Konferenzen der leitenden Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen abzuhalten. Diese Konferenzen sollten stets mit dem Gewerkschaftskongress des Landes, in dem man tagte, verbunden werden. Es wurde denn auch beschlossen, die nächste Konferenz im folgenden Jahre gelegentlich des deutschen Gewerkschaftskongresses in Stuttgart abzuhalten.

Der oben erwähnten Kopenhagener Konferenz waren von englischer Seite einige vereinzelt Versuche eines internationalen Zusammenarbeitens vorausgegangen. Im Jahre 1883 nahm eine Vertretung des vom englischen Gewerkschaftskongress eingesetzten parlamentarischen Komitees an einem Kongress der französischen Arbeiterpartei in Paris teil und 1888 berief dasselbe Komitee einen internationalen Kongress nach London ein. Dieser wurde von

* Im Verlage des Oskar-Verlages, Berlin, ist kostenlos eine Broschüre des Reichsausschusses Hermann Krätzig über die Wirtschaftsentwicklung der Welt im Weltkrieg erschienen. Der mit einigen Modifikationen entnommene Text ist in der Broschüre Nr. 10, Beilagen bei jeder Buchbestellung.

UNSERE JUGEND

Geniesse, was du hast, als ob du heute noch sterben solltest; aber spare es auch, als ob du ewig lebstest. Der allein ist weise, der, beides eingedenk, im Sparen zu genießen, im Genuss zu sparen weis.

Zum Arbeitsverhältnis der Lehrlinge.

Darüber, ob das Lehrverhältnis ein Arbeits- oder Erziehungsverhältnis ist, besteht noch immer Streit. Obwohl Artikel 159 der Reichsverfassung „die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und alle Berufe gewährleistet“, also auch dem Lehrling und dem ungerateten Jugendlichen das Recht gibt, sich einer Gewerkschaft anzuschließen, kann der Lehrling bzw. der Jugendliche die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nur mit Zustimmung der Erziehungsbehörden erwerben. Nach § 626 BGB. steht das Kind, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt. Die Eltern können den Beitritt zu einer Gewerkschaft verbieten. In diesem Falle wird die Aufforderung der Eltern durch einen Gewerkschaftsvertreter das Verbot immer rückgängig machen können.

Das Kind kann wegen des Verbots das Vormundschaftsgericht anrufen. Für die Dauer der Lehrzeit, während der das Kind von den Eltern abhängig ist, dürfte lehreres Wohl kaum vorkommen. Gleichbedeutend mit der Erlaubnis ist stillschweigendes Einverständnis der Eltern.

Nach § 127 der Gewerbeordnung (GO.) hat der Lehrling den Lehrling zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren. „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.“ (§ 127 a Gewerbeordnung). Da nun einer Gewerkschaft noch nicht nachgewiesen ist, daß sie unzüchtige Zwecke verfolgt, hat der Lehrling auch nicht das Recht, dem Lehrling den Beitritt zu einer Gewerkschaft zu verbieten. Der Passus im Lehrvertrag, wonach dem Lehrling der Beitritt zu einem Verein nur mit Genehmigung des Lehrherrn gestattet wird, ist nichtig. Die Mitgliedschaft eines Lehrlings in

einer Gewerkschaft ist kein Grund zur fristlosen Auflösung des Lehrverhältnisses. Wird trotzdem das Lehrverhältnis aus diesem Grunde fristlos gelöst, ist sofort der Klageweg zu beschreiten.

Die Vereinigungsfreiheit eines Lehrlings ist verhältnismäßig gesichert. Der Lehrling kann an den Bestrebungen und Erfolgen der Gewerkschaft teilnehmen. Aus vertraglichen Gründen ist die Beteiligung des Lehrlings am Streit unmöglich. Nach § 123 GO. berechtigt Vertragsbruch zur fristlosen Entlassung und zu Schadensersatz. Die Gewerkschaften haben deshalb die Lehrlinge noch nie zur Beteiligung am Streit aufgefordert. Selbstverständlich ist auch die Regelung der Arbeitsverhältnisse für Lehrlinge Aufgabe der Gewerkschaften. „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Jugendlichen sind durch Tarifverträge zu regeln“ heißt es im Jugendprogramm des ADGB. In vielen Tarifverträgen ist diese Regelung bereits erfolgt. Nach einer statistischen Untersuchung des Zentralverbandes der Angestellten ist die Urlaubsfrage für Lehrlinge in circa 70 Tarifverträgen geregelt. Das Recht der Gewerkschaften, die Arbeitsverträge der Jugendlichen zu regeln, wird für Handwerksbetriebe verneint. Für Lehrlinge in Industriebetrieben dagegen anerkannt, wie bereits öfters Klagen überwiegen ergeben haben. Der Einfluß der Gewerkschaften auf die Lehrverhältnisse ist gesetzlich noch nicht geregelt, obgleich Artikel 155 Abs. 1 der Reichsverfassung „die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter“ festlegt. Die Löhne überleben, aber noch geltenden §§ 81 a und 103 e der GO. bilden immer noch die Grundlage der Auffassung der Innungen und Handwerker. Die Aufstellung der Lehrverträge sei ausschließlich Erziehungsvertrag, wie sie leider noch aus verschiedenen Gerichtsurteilen zu erkennen ist, ist wirtschaftsfeindlich. Tatsächlich leistet der Lehrling von der ersten Stunde seiner Anwesenheit im Betriebe, gleichviel ob im Industrie- oder Handwerksbetrieb, produktive Arbeit. Muß nicht gerade in Handwerksbetrieben der Lehrling zu dem dem Handwagen oder Wertzeugkasten usw. „Beimstand“ machen, die voll und ganz seiner „Obhut“ anvertraut werden. Oder muß der Lehrling im Antriebsbetrieb nicht sofort den Arbeitsburschen durch allerlei Handreichungen und Verrichtungen ersetzen, der

sonst, wenn er beschäftigt werden müßte, zu entlohnem ist. Wegen die von Tag zu Tag immer mehr in Erscheinung tretende praktische Betätigung des Lehrlings im Beruf hat niemand etwas einzumenden, wenn hiernit System liegt, d. h. wenn der Lehrling systematisch von Stufe zu Stufe in seinem Fach ausgebildet wird. Der Charakter des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit einem Auszubildungsverhältnis wird dadurch nur noch klarer. Der Lehrling erhält auch regelmäßig ein Entgelt, dessen tarifliche Regelung ebenso selbstverständlich ist wie bei den erwachsenen Arbeitern. Das zu schaffende Berufsausbildungsrecht soll die gesetzliche Regelung der Lehrverhältnisse bringen. Die Festsetzung der Lehrlingsvergütung soll hiernach von Ausschüssen, die von Unternehmern und Arbeitern paritätisch zusammengesetzt sind, vorgenommen werden. Daß diese Regelung notwendig ist, beweist die Tatsache, daß bis jetzt nur ein Teil der Lehrverhältnisse tariflich zu erfüllen ist. Richtiger wäre es schon, wenn das Berufsausbildungsrecht dem Tarifverträge die Regelung der Lehrverhältnisse überweisen und den Ausschüssen die Regelung nur in denjenigen Fällen zuweisen würde, wo eine tarifliche Regelung nicht besteht.

Zur Tätigkeit ist der Mensch geboren; und wenn wir auch versichert wären, daß wir die angenehmsten Träume von der Welt haben sollten, würden wir uns doch Endzweck des Schicksal nicht wünschen. Im Gegenteil, der Zustand eines Menschen, dem das passierte, würde in unseren Augen um nichts besser sein als Tod.

Heber das Herz zu liegen, ist groß, ich verahre den Tapferen; aber wer durch sein Herz siegt, er gilt mir noch mehr.

Stets ist die Sprache leeder als die Tat, und mancher, der im blinden Eifer geht zu jedem äußersten entschlossen schreit, find' unerwartet in der Brust ein Herz, spricht man des Freies wahren Namen aus.

ihn hat im ersten Halbjahr 1925 um 24 Proz. zugenommen, im zweiten Halbjahr ist er stabil geblieben. Die Reallohne haben aber trotzdem die Vorkriegeshöhe noch nicht erreicht. Selbst in der Großindustrie erreichen die Löhne erst 96 Proz. der Vorkriegeshöhe.

Wenn man diese Feststellungen mit den Thesen Tompys für den kürzlich abgehaltenen Kongress der Kommunistischen Partei Rußlands vergleicht, so müssen sie dahin ergänzt werden, daß trotz der Zunahme der Mitgliederzahlen ein leichter Rückgang des Prozentsatzes der organisierten Arbeiter festzustellen ist. Laut Tompys betrug der Prozentsatz der organisierten Arbeiter am 1. Januar 1925 90,1 Proz. und am 1. April 1925 89,5 Proz. Am 1. Januar 1925 gab es 600 000 nicht organisierte Arbeiter, am 1. Januar 1926 870 000. Trotz dem die angeführten Prozentzahlen an sich sehr hoch sind, sagt Tompys in seinen Thesen in diesem Zusammenhang: „Diese Tatsachen zeigen, daß die Gewerkschaften noch nicht imstande sind, die Ansprüche der fortschrittlichsten Arbeiterschaften zu befriedigen und diejenigen der anderen Kategorien anzupassen, d. h., daß es ihnen noch nicht gelingt, die Arbeiter in elementarer Weise anzuziehen und zu erfassen.“

§ 96 BRG. Entlassungsschutz der Betriebsvertretungen.

Eine Kalender- und Ledermarenkfabrik in Leipzig brachte bei teilweiser Stilllegung ihres Betriebes auch drei Betriebsratsmitglieder mit zur Entlassung, die Zustimmung des Betriebsrates hierzu war nicht gegeben. Es wurden dennoch einige Arbeitnehmer, die nicht zur Betriebsvertretung gehörten, in den betreffenden Abteilungen weiter beschäftigt. Die entlassenen Betriebsratsmitglieder klagten auf Fortzahlung des Lohnes. Das Gewerbegericht der Stadt Leipzig entschied durch Urteil vom 5. Januar 1926 — GO. 4892/1925 — zugunsten der Kläger, daß sie solange Anspruch auf Weiterbeschäftigung bzw. Lohn hätten, als für sie geeignete Arbeiten, ganz gleich in welcher Abteilung des Betriebes, vorhanden wären. Aus der Begründung: „Sämtliche Kläger sind Mitglieder der Betriebsvertretung. Auch die Mitkläger 2. gehört als Ergänzungsmittglied dazu.“ (§ 13 Abs. 2 BRG.). Sie haben alle den Kündigungsschutz der §§ 96 ff. BRG.

Ihre Ansprüche auf Zahlung der Vergütung seit ihrer Entlassung werden mit dem Annahmeverzug der Beklagten begründet. (§§ 293 ff., 615 BRG. wirdungelos, wenn die Kündigung der Kläger ist wirksam, wenn die Betriebsvertretung dazu ihre Zustimmung nicht erteilt hat (§ 96 Abs. 1 BRG.). Nun sucht die Beklagte ihren Abwehmsungsantrag hinsichtlich des Klägers 3. zu ihren Gunsten mit der Stilllegung einer Abteilung ihres Betriebes und hinsichtlich der Mitkläger 2. und 3. damit zu rechtfertigen, daß zwar noch andere Arbeiter mit gleichen Arbeiten beschäftigt würden, daß aber die Auswahl der zu entlassenden Arbeiter der Entlassung der Beklagten überlassen bleiben müsse, weil die Mitglieder der Betriebsvertretung keine Bevorzugung bei der Entlassung haben dürften.

Aber diese Einwendungen der Beklagten und ihre weiteren Ausführungen über die Verhältnisse in der Buchbinderei sind rechtlich verfehlt. Die Mitglieder der Betriebsvertretung sind die Vertreter der Arbeiterschaft, von

ihm gewährt und aus den bekannten Gründen ihrer präferen Stellung gegenüber dem Arbeitgeber besonders gegen die Entlassung geschützt in der in § 96 BRG. geschilderten Weise. Aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten ergibt sich, daß hinsichtlich der Mitkläger 2. und 3. eine gleichartige Beschäftigung möglich war. Dasselbe gilt tatächlich auch für 3. Aber selbst wenn man annehmen könnte, daß die Buchbindereibteilung stillgelegt worden sei, so war das Betriebsratsmitglied 3. in die Abteilung zu versetzen in der — wie unbestritten ist — von einem anderen Arbeiter, der nicht Mitglied der Betriebsvertretung ist, Buchbindereibteilung ausgeführt werden. Das ist auch der Standpunkt des Landgerichts Leipzig als Berufungsinstanz vom 27. Oktober 1922 4 Dg. 125/21. Es war aber nicht einmal eine so einschneidende Maßnahme erforderlich, die für einen anderen Arbeiter wirtschaftliche Nachteile bringt. Nach der berechtigten Darstellung des Klägers 3. konnte er in der Fertigmacherei auch mit Buchbindereibteilungen beschäftigt werden. Mit Fertigmacherei ist nur ein Teil der Buchbinderei gemeint. Es ist dem Kläger 3. wohl zuzutragen, daß er die gleichen Arbeiten, wie sie jetzt eine große Zahl von Arbeiterinnen verrichtet, verrichten kann. So mußte die Beklagte Sorge tragen, daß dann für diesen Kläger eine passende Beschäftigung gefunden werde; denn § 96 BRG. will aus den fast immer bekannten Gründen die Vertretung der Arbeiterschaft möglichst vor einem fortgesetzten Wechsel bewahren. Die Ansprüche der Mitkläger sind deshalb berechtigt.

Nach dieser Entscheidung haben also die Betriebsratsmitglieder ein unbedingtes Recht darauf, als letzte aus dem Betrieb entlassen zu werden. Es liegt an den gewählten Vertretern der Arbeiterschaft, dieses Recht unter allen Umständen wahrzunehmen.

Zu den Betriebsrätewahlen.

(Der Betriebsobmann.)

In unseren Berufen herrscht im allgemeinen der Kleinbetrieb vor; wo größere Betriebe in Betracht kommen, sind es meist gewählte, in denen auch andere Berufe in Frage kommen. Folglich wird es das richtigste sein, wenn wir noch einmal auf die wichtigsten Bestimmungen hinweisen, die bei der Wahl des Betriebsobmanns zu beachten sind.

Bei § 2 des BRG. lautet: In Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Beschäftigte solche Betriebe mindestens 5 wahlberechtigte Arbeiter und 5 wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Es ist eine Einigung der Mehrzahl beider Gruppen nicht zu erlangen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Stellt hier der § 2 die Betriebe fest, wo ein Obmann zu wählen ist, so befaßt sich der § 20 mit dem Wahlrecht und der Wählbarkeit und hat folgenden Wortlaut: Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens 6 Monate

dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbebezirk oder dem Berufsbezirk angehören, in dem sie tätig sind.

Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar.

§ 28, der sich mit der Wahl des Betriebsobmanns beschäftigt, lautet folgendermaßen: Der Betriebsobmann (§ 2) wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Wahl des Betriebsobmanns finden die §§ 20, 21, 23 und 25 entsprechende Anwendung, jedoch § 25 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlortes ein Wahlleiter tritt und die vierwöchige Frist des § 2 Abs. 1 auf eine Woche abgekürzt wird.

Wie sieht es aber nun im allgemeinen mit der Wahl des Betriebsobmanns aus. Hier, glaube ich, wird noch selten der Arbeitnehmer sehr geschätzt. Entweder es wird überhaupt nicht gewählt oder aber die Wahl wird so vorgenommen, daß sie dem Gesetz nicht genügt. Im ersten Falle hätte die ganze Belegschaft den Schaden, wenn sie nicht sorgt, daß sie eine gesetzliche Vertretung hat. Der Arbeitgeber freut sich, daß ihm niemand auf der Nase sitzt. Aber auch einen weiteren Nachteil hat die Sache, wenn die Arbeiterschaft ihre Rechte nicht zu nützen weiß. Daß den Arbeitgebern das Betriebsratsgesetz ein Dorn im Auge ist, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Nichts ist ihnen also lieber, als wenn die Arbeiterschaft sich in diesem Falle auf die Seite der Arbeitgeber schlägt und das Betriebsratsgesetz sabotiert.

Wie sieht es aber nun dort aus, wo ein Obmann gewählt wurde? An hier die Wahl ist vorgenommen worden, daß sich der Obmann in jedem Fall rechtlich darauf stützen kann? Kann er auch vor dem Arbeitsgericht im Falle einer Klage bestehen? Ist seine Wahl in jeder Beziehung hieb- und stichfest? Ich glaube, wenn hier einmal die getätigten Wahlen geprüft werden, dann würden wir unser blaues Wunder erleben. Hier sollte aber gerade der zum Obmann bestimmte Kellner in seinem eigenen Interesse darauf sehen, daß seine Wahl nach dem Buchstaben des Gesetzes vorgenommen wird.

Erfüllt der Obmann seine Pflicht voll und ganz, dann bleibt es auch nicht aus, daß er mit dem Arbeitgeber zusammenstößt, und das erst recht, wenn der Arbeitgeber weiß, daß die Wahl des Obmanns nicht dem Gesetz genügt. Der Obmann wird dann in die Lage kommen, das Arbeitsgericht anzurufen. Wird hier von dem Arbeitgeber der Beweis erbracht, daß der Obmann nicht richtig gewählt wurde, dann wird jede Klage abgewiesen und der Obmann mit Befehlsgewalt eruiert die Früchte ihrer Ungültigkeit. Dem Obmann stehen dann die Schutzparagrafen des Betriebsratsgesetzes nicht zur Seite. Man lasse sich auch nicht dadurch täuschen, wenn der Arbeitgeber mit dem nicht richtig gewählten Obmann verhandelt. Vor allem ist auch darauf zu achten, daß die Wahl jedes Jahr vorgenommen wird. Nicht, wie es sehr viel gemacht wird, daß es einfach heißt, du hast es bis jetzt gemacht und kannst es auch weitermachen. Wiederwahl ist zulässig.

Wir wissen, daß das Betriebsratsgesetz noch sehr verbesserungsbedürftig ist, aber vor allen Dingen müssen wir alles, was es bietet, heraushehlen, dann wird es auch gelingen, weitere Verbesserungen zu erreichen.

Schüler.

Erklärung.

In Nr. 4 unseres Verbandsorgans erschien unter dem Titel „Zum Verbandstag in Hamburg“ ein Artikel des Redakteurs, der unter anderem über den Ausschuss und seine Tätigkeit folgendes schrieb:

„Es kann auch nicht übergangen werden, darüber nachzudenken, wie das Verhältnis zwischen Ausschuss und Vorstand für die künftige Geschäftsperiode zu gestalten ist. Was über dieses Verhältnis im Verbandsorgan und im Offenbacher Mitteilungsblatt bereits offenkundig für jedermann, der unsere Presse verfolgt, geworden ist, das ist hinreichend genau, um eine Änderung notwendig erscheinen zu lassen.

Es ist zweifellos ein Mangel, wenn sich dieselben Personen, die einer Ortsverwaltung angehören und auch zugleich dem Verbandsauschuss, bei sich selber über den Verbandsvorstand beschweren können und müssen, wenn sie sich eben beschweren wollen.

Wenn der Vorsitzende, der geschäftsführende Sekretär und andere Mitglieder einer Ortsverwaltung die Mehrheit der Stimmen im Ausschuss haben und sie beschweren sich bei diesem Ausschuss, so sind sie doch Richter in eigener Sache. Können solche Leute etwas als unbefangene gelten? Kein vernünftiger Mensch wird das behaupten wollen.

Geldge Zulände müssen beseitigt werden, sie führen sonst zu korrupten Verhältnissen. Lieber das Wie wäre es leicht, hier bestimmte Vorschläge zu machen. Das wollen wir indes lieber den Mitgliedschaften selbst überlassen. Sollte es sich notwendig machen, darauf zurückzukommen, dann ist immer noch Zeit genug dazu vorhanden.“

Da diese Ausführungen ihrer ganzen Tendenz nach geeignet sind, bei den Mitgliedern ein falsches Bild vom Ausschuss und seiner Tätigkeit zu erwecken, sei kurz folgendes mitgeteilt.

Während der ganzen Amtsperiode seit dem Offenbacher Verbandstag hat die zum Erscheinen vorkommende Ausführungen des Redakteurs vor dem Ausschuss überhaupt keine Beschwerden, die von Offenbach ausgingen, behandelt. Dies müsste eigentlich dem Redakteur, der ja an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt, bekannt sein. Um so unverständlich ist sein Angriff, wenn man nicht annehmen soll, daß der Ausschuss in den Augen der Mitgliedschaft benötigt hinstreift werden soll.

Der Ausschuss legt hiermit höchste Verwahrung ein gegen die unpopulären Behauptungen des Artikelverfassers, der sich nicht schert, die Ausschussmitglieder sogar der Korruption für fähig zu halten. Dabei sei festgesetzt, daß die Mitglieder des Ausschusses eine Mitgliedschaft von 12, 18, 21 und 26 Jahren aufzumeilen haben und für sich in Anspruch nehmen, ihre Tätigkeit immer im Interesse der Gesamtorganisation auszuüben zu haben.

Der kommende Verbandstag wird Gelegenheit geben, die Tätigkeit des Ausschusses in aller Öffentlichkeit darzulegen und das Urteil wird dort den Delegierten vorbehalten bleiben.

Deutscher Sattler-, Tapezierer- und Portefeuller-Verband, Ausschuss.

H. A. Theodor Afermann, Vorsitzender.

Zu Steuer der Wahrheit sei bemerkt, daß die Ortsverwaltung Offenbach am 24. November 1925 dem Vorstand mitgeteilt hat, daß sie Beschwerde beim Ausschuss in einer bestimmten Sache eingeklagt habe. Am 15. Januar 1926 hat die Ortsverwaltung eine zweite Beschwerde gegen den Vorstand beim Ausschuss eingeklagt. Da der Redakteur dies wußte, ist die Unwahrheit nicht bei ihm. Somit sind auch die Schlussfolgerungen, die unser Ausschussvorsitzender zu ziehen beliebt, unzutreffend. **Becker.**

Ausperrung in der Kölner Auto- und Karosserieindustrie.

Mit der allgemeinen Krise, unter der die Karosseriebranche in Köln ganz besonders zu leiden hat, suchen die Arbeitgeber Mittel und Wege, wie sie der Misere am besten begegnen könnten.

Die allgemein beim Lohnabbau angefangen wird, so machiens auch die Auto- und Karosseriegehaltigen. Ist es doch das einfachste und man braucht selbst keine Opfer zu bringen.

Schon im Dezember vorigen Jahres, als das Lohnabbau noch in Kraft war, wurde zweimal versucht, den Lohn abzubauen. Als die Gewerkschaften in den Verhandlungen dazu nicht zu haben waren, kündigten die Unternehmer das Lohnabbau zum 10. Februar und gleichzeitig liefen sie den Schlichtungsausschuss an und beantragten eine Lohnreduzierung von 30 Proz. (Der Lohn betrug 1,02 Mk.). Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kam den Herren entgegen, indem er den Lohn nicht um 30 P., aber um 8 P. reduzierte. Die Begründung, die der Herr Vorsitzende diesem Lohnabbau zugrunde legte, war eigenartig. Den Lohn, welchen man in der Misere festhalten sollte, könne man in einer niedrigeren Konjunktur nicht behaupten. Ein Standpunkt, den man von einem ehemaligen Gewerkschaftler (selbst wenn er christlich war) nicht erwartet hätte. Solchen Scheibspieß sollte die Arbeiterchaft ab und auch den Arbeitgebern genügt er nicht. So blieb vorläufig alles beim alten.

Am 1. März wurde nun der Arbeiterchaft mitgeteilt, daß nur noch 80 P. pro Stunde in der Spitze gezahlt würden, aber nicht dafür arbeiten wollen, könne gehen.

In allen Betrieben, wo diese Forderung gestellt wurde, hat die Arbeiterchaft das Anerbieten geschlossen abgelehnt und den Kampf gegen solchen Lohnabbau aufgenommen. Verhandlungen, die am 2. März stattfanden, führten zu keinem Ergebnis.

Kollegen der Karosseriebranche! Ihr leidet die Arbeitgeber wollen hartnäckig den Lohn abbauen. Sei der Kölner Arbeiterchaft wird ihnen das schwerlich gelingen, trotz großer Arbeitslosigkeit. Man wird versuchen, von auswärtigen Nachbarbetrieben heranzuziehen. Wir erlauben deshalb alle Kollegen dringend, meinet Köln, so lange hier Differenzen bestehen. Dann wird es uns gelingen, diesen Angriff auf unsere Lebenshaltung abzuwehren. **Schäfer.**

Unfall- und Krankenversicherung.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Direktor des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, Herr Helmut Lehmann, hielt in einer Mitgliederversammlung der im Jahr organisierten Sozialversicherungsangehörigen in Berlin einen Vortrag über „Die Neuordnung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften“, dessen wesentlichster Inhalt für die Leser von Interesse ist und deshalb hier wiedergegeben sei.

Durch Gesetz vom 14. Juli 1925 sind die Beziehungen zwischen der Unfall- und Krankenversicherung neu geregelt worden; ebenso sind am 1. Januar 1926 die Vorschriften über das Heilverfahren in Kraft getreten. Auch dem bisher geltenden Recht waren die Krankenkassen grundsätzlich zur Leistung von Unfallverletzungen für die ersten 13 Wochen verpflichtet, während die Berufsgenossenschaft erst nach Ablauf der 13. Woche zur Erlangung der Krankentage verpflichtet war, wenn eine Erwerbsbeschränkung als Unfallfolge vorlag und infolge dessen eine Rente zu zahlen war. Die Berufsgenossenschaft konnte aber schon vor Ablauf der 13. Woche das Heilverfahren übernehmen, in welchem Falle die Krankenkasse der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten hatte.

Nach dem neuen Recht beginnt die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft mit dem Eintritt der Unfallfolge, also nicht mehr von der 13. Woche ab. Außerdem hat aber auch die Krankenkasse nach den Vorschriften der Krankenversicherung Krankenpflege zu gewähren. Sie ist sogar verpflichtet, in jedem Krankheitsfälle, auch wenn er durch einen Unfall herbeigeführt wird, bis zum Ablauf ihrer lagungsmäßigen Leistungspflicht Krankenpflege zu gewähren. Durch die grundsätzliche Feststellung, daß die Berufsgenossenschaft vom Beginn des Unfalls ab Krankenpflege zu leisten hat, soll ihr mehr als bisher nahegelegt werden, möglichst frühzeitig eine geeignete Heilbehandlung einzuleiten zu lassen.

Die Beziehungen der Versicherungsträger untereinander sind etwas komplizierter geregelt. Zunächst ist die Krankenkasse verpflichtet, jede Krankheit der Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen, die durch einen der Unfallversicherung unterliegenden Unfall herbeigeführt worden ist. Sie muß auch gleichzeitig mitteilen, wenn sie mit ihren Leistungen an Krankenpflege beginnt. Die Höhe des Erstattungsanspruchs der Krankenkasse gegen die Berufsgenossenschaft für geleistete Krankenpflege hängt davon ab, ob der Unfallverletzte über die 8. Woche nach dem Unfall arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist, d. h. ob er nach diesem Zeitpunkt Anspruch auf Krankengeld hat. Ist dies nicht der Fall, so hat die Krankenkasse die Kosten für das Heilverfahren bis zum Wegfall des Krankengeldes zu zahlen, wenn nicht die Leistungen auf Verlangen der Berufsgenossenschaft über das lagungsmäßige Maß der Kosten hinausgehen.

Es heißt dann weiter in § 1505: „Alle übrigen Aufwendungen für das Heilverfahren gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung.“ Daraus folgt, daß die Berufsgenossenschaft der Krankenkasse auch Ersatz zu leisten hat, wenn der Verletzte zwar vor Ablauf der 8. Woche nach dem Unfall wieder arbeitsfähig wird, aber noch weiterer Krankenpflege bedarf. Aus dem Satz folgt weiter, daß die Berufsgenossenschaft den gesamten Aufwand der Krankenpflege zu tragen hat, wenn das Krankengeld erst nach Ablauf der 8. Woche wegfällt.

Durch diese Vorschriften sollen die Berufsgenossenschaften für eine möglichst frühzeitige Linderung des Heilverfahrens interessiert werden, den Krankentagen aber die Kosten für die sogenannten Bagatellunfälle überlassen werden. Hauptächlich sollen aber durch das neue Gesetz die Schäden möglichst frühzeitig behoben und die „Sucht“ der Verletzten nach Erlangung einer Rente, die sogenannte „Rentenhysterie“, eingedämmt werden.

Dieses ganze Gesetz, aus dem hier nur wenige wichtige Punkte herausgegriffen werden konnten, bedeutet zweifellos einen großen sozialpolitischen Fortschritt; gesetzlich ist es aber nicht gerade der Gipfel höchster Volksgenossenschaft. Es läßt eine Reihe von Zweifelsfragen offen, die noch durch Entschcheidungen des Reichsverwaltungsamts zu klären sind, aber durch ein ähnliches Vorkommen zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, wie es bis zum 31. Dezember vorigen Jahres bestand. Es wird auch schon ein neues Abkommen vorbereitet, das die Durchführung des Heilverfahrens entsprechend den neuen Vorschriften regeln soll. Eine Lösung dieses verwickelten Problems wird aber erst dann möglich sein, wenn die letzten Versicherungssträger zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen sein werden, was ja auch die Tendenz des neuen Gesetzes ist.

Der Kommunismus und die Gleichheit in Rußland.

Welche Entwicklung der russische Kommunismus von der Zeit an durchgemacht hat, wo er sich die Bewirtlichung der gesamten Gleichheit aller Menschen zur Aufgabe setzte, geht aus der Rede des Präsidenten der Sowjetrepublik, Kassin, auf dem letzten kommunistischen Parteitag hervort.

Es handelte sich bei dieser Gelegenheit um einen Artikel Sinowjens, in dem dieser geschrieben hatte, daß die „Gleichheit“ die Grundbedingung der gegenwärtigen Epoche wäre, und daß die gesamte „Philosophie der Epoche“ auf den Kampf der Volksmassen Europas um die Gleichheit hinausläufe. Diese ziemlich einfache und durchaus richtige Idee löste auf dem kommunistischen Parteitag wilde Angriffe gegen Sinowjew aus. Alle autoritativen Führer der kommunistischen Partei griffen den Verfasser an, und Kassin begründete diesen Angriff mit folgenden Worten: „Können wir zu den Bauern von der Gleichheit sprechen? Nein, das können wir nicht. Denn sonst werden sie die gleichen Rechte mit den Arbeitern fordern. Das widerspricht jedoch der Diktatur des Proletariats. Können wir die Arbeiter an die Gleichheit erinnern? Nein, das können wir nicht, und zwar aus folgenden Gründen: Bei einer und derselben Arbeit ist ein Kommunist und ein Parteilofer beschäftigt; der Kommunist wird hierbei

nach der Schichten und der Parteilose nach der dritten Lohnstufe bezahlt; wenn ihr die Gleichheit anerkennt, so werden morgen schon die parteilosen Arbeiter verlangen, daß man sie in allen Dingen mit den Kommunisten gleichstellen soll. Ist das denkbar, Genossen? Nein, das ist undenkbar! ... Kann man schließlich auch die Kommunisten zur Gleichheit aufrufen? Nein, das kann man nicht, denn auch die Kommunisten nehmen verschiedene Stellungen ein, sowohl im Sinne der Rechte wie der Güter, die ihnen zuteil werden.“

Krasser als durch diese Rede des Präsidenten Kassin, die wörtlich der Sowjetpresse entnommen ist, kann die Herrschaft einer kleinen, bevorrechteten Sekte über das Proletariat und die Bauernschaft in Rußland nicht gekennzeichnet werden.

Falsche Schlussfolgerungen.

Die christliche Leberarbeitertätigkeit nimmt Notiz von der Ausbreitung zweier Eitrateiträge durch unseren Verbandsvorstand für die Monate Februar und März. Daran knüpft sie die Bemerkung: „Wie leicht allzu stark ausgebauten Unterstützungseinrichtungen in einer Organisation die Kampfmöglichkeiten, damit auch den Kampfscharakter derselben gefährden können, geht wieder einmal aus den Maßnahmen hervor, die obgenannter Verband ergreifen mußte.“

Umgekehrt, mein freundlicher Bruder in Christo, wird ein Schuß daraus. Weiß der Verbandsvorstand die Kampfkraft erhalten will, deshalb wurden Eitrateiträge ausgeschrieben. Haben die christlichen Organisationen etwas noch im Eitrateitrag erlitten? Nun, wir tun das nicht zum erstenmal und unser Kampfscharakter hat noch nie darunter gelitten. Wir sind in dieser Hinsicht von robuster Gesundheit, doch es wirkt ein eigenes Licht auf die christliche Einstellung bezüglich Kampfscharakter. Der Kampfscharakter war schon manchmal selbst bei gestillten Rollen im christlichen Lager äußerst matt. Wir können leicht mit Beispielen dienen.

Zigaretten-Konsum.

Wir wollen nicht untersuchen, ob und inwieweit Zigarettenrauchen gesundheitsschädlich ist. Für jugendliche Personen ist es ganz gewiß besser, sie gewöhnen es sich nicht an.

Nach einer Statistik beträgt der jährliche Verbrauch an Zigaretten in den verschiedenen Ländern pro Kopf der Bevölkerung (d. h. vom Säugling bis zum Greise alles eingerechnet) in Amerika 628, in Deutschland 599, in Belgien 513, in Italien 284, in Frankreich 249, in Schweden 184. Mag sich jeder überlegen, was da zu jeden wirklich leidenschaftlichen Raucher für ein Quantum entfällt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Im eigenen Interesse werden die Kollegen ersucht, von Arbeitsaufnahme an anderen Orten sich erst bei der betreffenden Ortsverwaltung über die einschlägigen Bestimmungen zu erkundigen.

Fahrzeugindustrie.
In Köln sind die Kollegen in den Abwehrkampf wegen Lohnreduzierung eingetreten.
Stuttgart. Die Differenzen sind noch nicht beigelegt.
Tapezierergewerbe.

Wiesbaden. Bei der Firma Hollighaus, Stapelmöbelbetrieb, bestehen Differenzen.
Mittel streng die Orte!

Verbandsnachrichten.

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen.)

Vom 14. bis 20. März ist der 11. Beitrag fällig.

Pünktliche Beitragszahlung ist die Voraussetzung zur Sicherung der Kampfkraft des Verbandes und der Arbeit auf die Unterstützungseinrichtungen.

Bei der Ausstellung neuer Mitgliedsbücher wird bitten wahrgenommen, daß die bezogenen Unterstützungsgelder richtig in die Mitgliedsbücher eingetragen werden. Bei der Häufigkeit der Unterstützungsfälle in heutiger Zeit bitten wir dringend, darauf zu achten, daß alle bezogenen Unterstützungsgelder sowohl in das Mitgliedsbuch wie auch in die Kartischarte eingetragen werden.

Auf eine 25jährige Mitgliedschaft im Verband können zurückblicken:

Berlin: Max Förster, Portefeuller, Arka Kleinert, Wagenjattler.

Spanbau. Die Mitgliedszahl hat hier um 100 Proz. zugenommen, nicht bloß um 50 Proz., wie in Nr. 8.

Veranstaltungskalender.

Berlin. Tapezierer. Am Donnerstag, den 11. März, abends 7 Uhr, Wanderversammlung, Gewerkschaftshaus, Saal 1.

Sterbefaßel.

Hänberg. Im Alter von 25 Jahren starb die Portef.-Arbeiterin Marie Munter. Ihre ihrem Andenken!